

Satzung der Stadt Waren (Müritz)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den Bebauungsplan Nr. 34 * Campingplatz Kamerun *

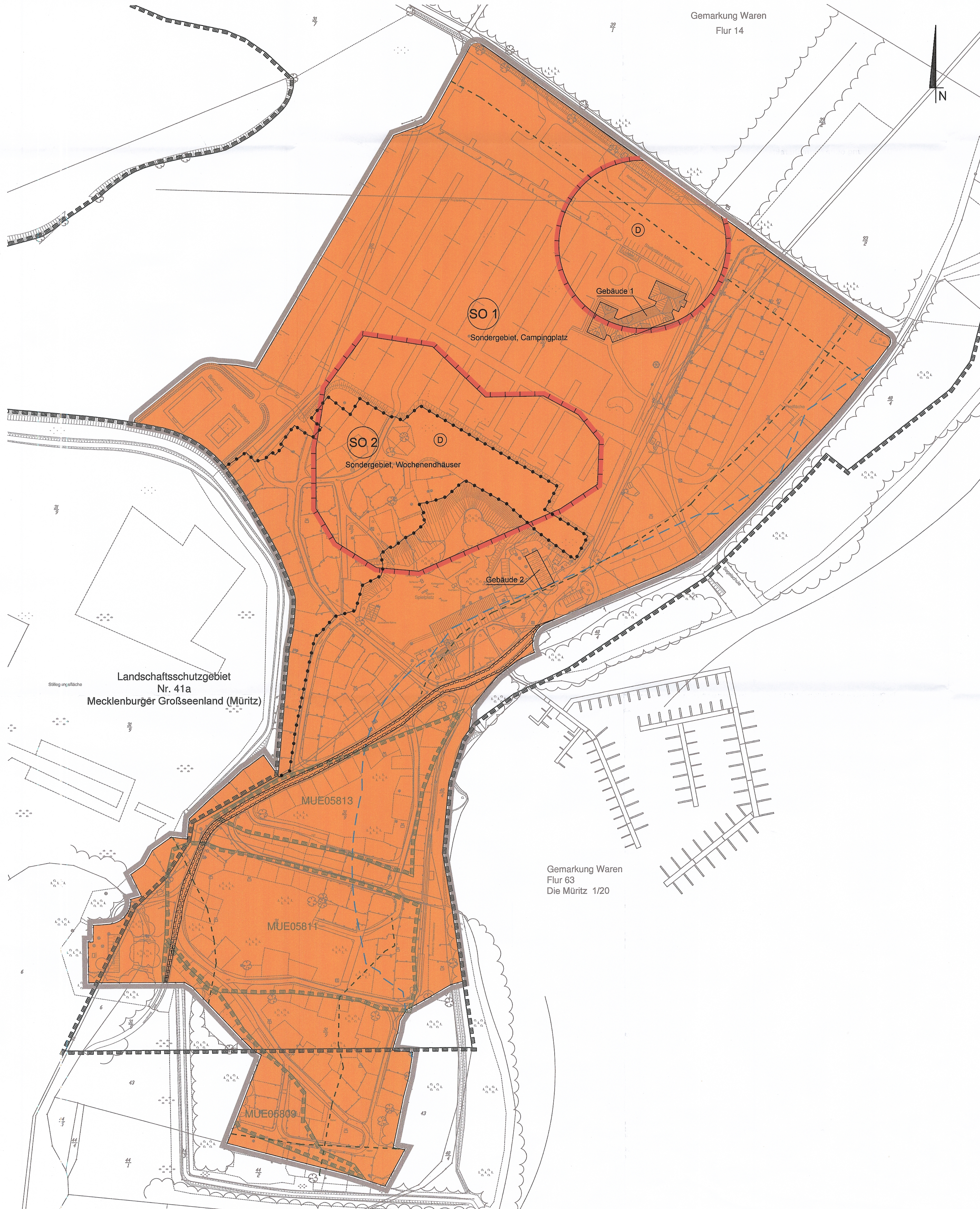
zwischen der Bundesstraße B192 und der Müritz



Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.November 2014 (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GOVBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 *Campingplatz Kamerun *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



M: 1 : 1000

Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
SO	Sondergebiet, Camping- und Wochenendhausplatz § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
Geh- und Fahrrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
Darstellung ohne Normcharakter	
bestehende Flurstücksgrenze	
Flurstücksbezeichnung	
bestehende Gebäude	
Gebäude 1	Gebäudebezeichnung
bestehende Böschung	
Nachrichtliche Übernahme	
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmal § 9 Abs. 6 BauGB § 7 DSchG M-V
50 m Gewässerschutzstreifen	§ 9 Abs. 6 BauGB § 29 NatSchAG M-V
30 m Waldbestand	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 LWaldG M-V
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebiet, mit Landschaftsschutzgebietsbezeichnung	§ 9 Abs. 6 BauGB § 28 BNatSchG
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier geschütztes Biotop, mit Biotopbezeichnung	§ 9 Abs. 6 BauGB § 30 BNatSchG

Hinweise

Bodendenkmale

Für Baumaßnahmen innerhalb des Bodendenkmals sind Genehmigungen nach § 7 DSchG M-V erforderlich.
Vor Beginn jeglicher Arbeiten muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs nach § 6 (5) DSchG M-V.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 11.12.1997.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warenen Wochenblatt" am 23.12.1997 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 25.11.2014 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 23.12.1997 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Do 13.30-16.00 Uhr und Di 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im "Warenen Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den

Die Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren (Müritz), den

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warenen Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 10 BauNVO.

1.1 Das Sondergebiet Camping- und Wochenendhausplatz dient der Erholung und vorwiegend dem Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Campingmobilen und Zelten sowie dem Errichten und Bewohnen von Wochenendhäusern.

1.2 SO 1 Campingplatzgebiet (§ 10 Abs. 5 BauNVO)
Zulässig sind Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Campingmobile, Anlagen für die Verwaltung des Campingplatzes, Sanitärgebäude und Läden, die der Versorgung des Camping- und Wochenendhausplatzes dienen sowie freizeitsportliche Einrichtungen, bauliche Anlagen für Sport- und Kinderspieleplätze, die die Camping- und Wochenendhausnutzung nicht wesentlich stören.

In den bestehenden Gebäuden 1 und 2, die vorwiegend der Versorgung des Sondergebietes dienen, sind Ferienwohnungen zulässig.

Für Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist eine saisonale, touristische Nutzung i.V. mit dem Aufstellen von Wohnwagen, Campingmobilen und Zelten zulässig. Die Nutzung dieser Flächen durch Dauercamper ist nicht zulässig.

1.3 SO 2 Wochenendhäuser (§ 10 Abs. 3 BauNVO)
Zulässig ist die Errichtung und das Bewohnen von Wochenendhäusern. Sie dürfen eine maximale Grundfläche von 40 m² und die Gesamthöhe von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt sind zulässig.

2. Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG

Der Baumbestand auf den Grundstücken ist dauerhaft zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsschritte sind auszuführen. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während Baumaßnahmen zu schützen.

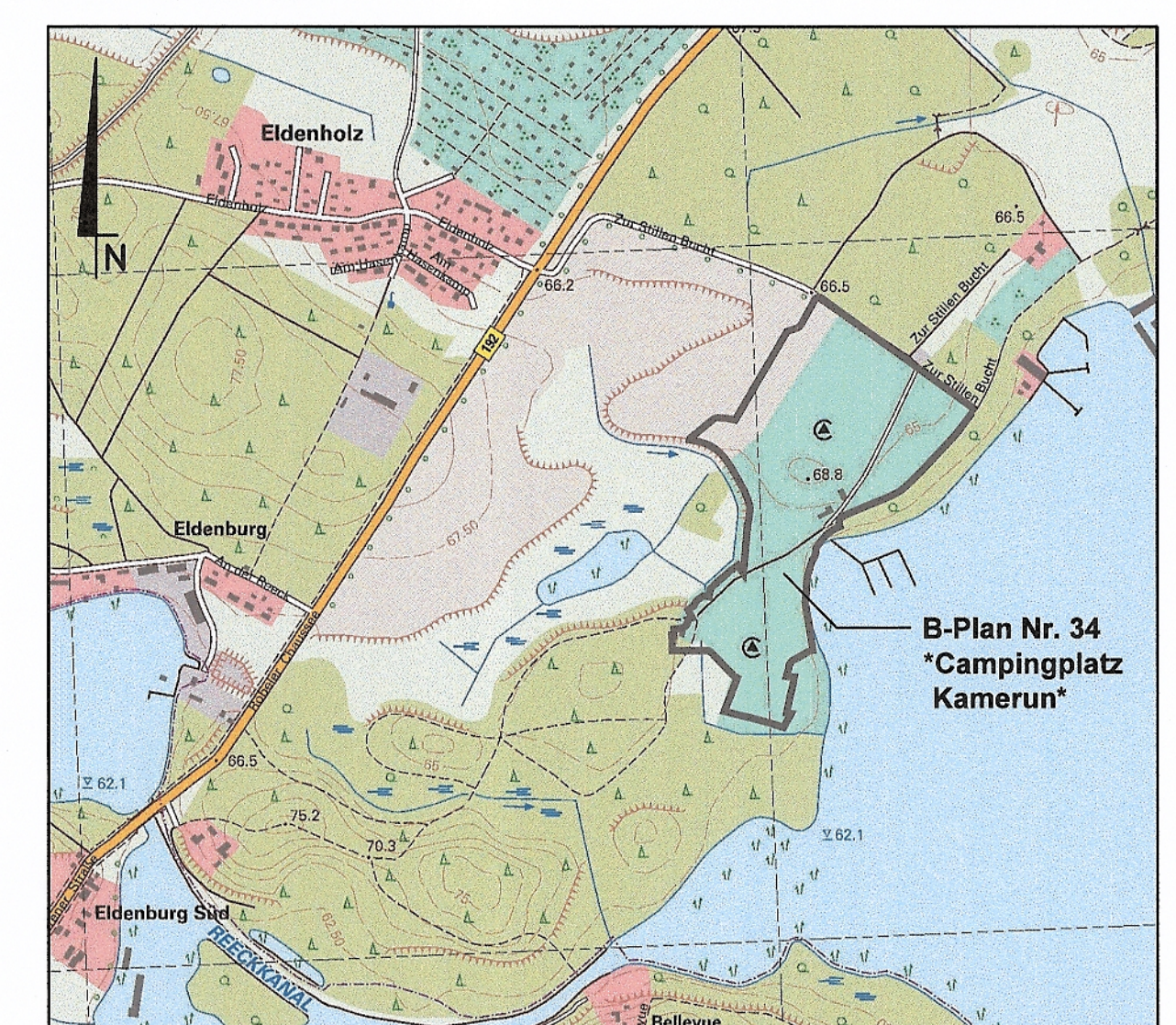
3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist bei Beschädigung oder Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Ign waren GmbH
Sigmund-Mascher-Straße 45 · 17102 Waren (Müritz)
Tel.: +49 3991 6409-0 Fax: +49 3991 6409-10

ign+architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 19.12.2014 / 14.01.2015

Satzung der
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

über den
Bebauungsplan Nr. 34
* Campingplatz Kamerun *